

Zimmerstutzenverein 1913 e.V.

Sontheim an der Brenz

Jugendordnung des ZV-Sontheim

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18ten Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Zimmerstutzenverein 1913 e.V. Sontheim an der Brenz.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und sie besteht aus:

- der oder dem Jugendleiter/in
- der oder dem Jugendsprecher/in
- weiteren Mitarbeitern der Vereinsjugendarbeit (siehe §1)
- Jugendtrainern
- der Jugend des Vereins

Aufgaben sind die Koordinierung der Aktivitäten und die Wahl der Jugendsprecher. Die Versammlung soll vor der jährlichen Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden.

Der/Die Jugendsprecher/in wird durch die Jugendvollversammlung auf ein Jahr gewählt. Er/Sie vermittelt zwischen der Vereinsjugend und dem/der Jugendleiter/in.

Zimmerstutzenverein 1913 e.V.

Sontheim an der Brenz

§ 4 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Jugendsprecher/in
- Mitarbeitern in der Vereinsjugendarbeit

Der Jugendausschuss tritt bei Bedarf zusammen.

§ 5 Jugendleiter

Der/Die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss des Vereins und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. *Er/Sie leitet die Jugendvollversammlungen und Jugendausschusssitzungen.*

Gewählt wird der Jugendleiter, gemäß Satzung, durch die Jahreshauptversammlung des Vereins auf vier Jahre.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Jugendordnung erstmalig in Kraft gesetzt durch die JHV 1993

Änderung beschlossen von der Hauptausschusssitzung am 27.01.2015